

Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I, S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02. September 1982 folgende Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof erlassen:

§ 1 Überlassung und Zuständigkeit

- (1) Die Räume des Gemeinschaftshauses im Stadtteil Kirchhof können zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Zuständig für die Überlassung der Räume ist im Auftrag des Magistrates der Stadt Melsungen der Ortsbeirat im Stadtteil Kirchhof.
- (3) Die Räume können zur einmaligen oder regelmäßigen Benutzung überlassen werden. Die regelmäßige Benutzung wird von Kalenderjahr zu Kalenderjahr neu vereinbart.

§ 2 Vertragsabschluß

- (1) Für jede Überlassung ist vor der Benutzung ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.
- (2) Bei Vertragsabschluß mit rechtsfähigen Personenmehrheiten (juristische Personen) gilt die juristische Person selbst als "Veranstalter" im Sinne dieser Ordnung. Für eine nichtrechtsfähige Personenmehrheit kann ein Überlassungsvertrag nur durch eine oder mehrere einzelne natürliche Personen abgeschlossen werden, die sich jeweils auch nur selbst berechtigen oder verpflichten können.
- (3) "Veranstalter" im Sinne dieser Ordnung sind bei den nichtrechtsfähigen Personenmehrheiten diejenigen natürlichen Personen, die bei Vertragsabschluß unterzeichnet haben.
- (4) Werden die Räume trotz Vertragsabschluß nicht in Anspruch genommen, so hat dies der Veranstalter dem Ortsbeirat im Stadtteil Kirchhof spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung, so ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu zahlen. Der Veranstalter kann von der Stadt Melsungen verlangen, von der Zahlung des Entgeltes freigestellt zu werden, soweit die Stadt durch anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt.
- (5) Die Stadt kann aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurücktreten, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Verstößt der Veranstalter gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder des Überlassungsvertrages, so kann die Stadt den Vertrag fristlos kündigen; der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgeltes bleibt in diesem Falle bestehen.

(6) Der Veranstalter kann seine Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Ortsbeirates im Stadtteil Kirchhof nicht an Dritte übertragen. Die Benutzer sind nicht berechtigt, die gemieteten Räume weiter- oder unterzuvermieten bzw. Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu benutzen.

§ 3

Benutzungsentgelte

I. Geschlossene oder öffentliche Veranstaltungen

1. Benutzung des Gesamtsaales

a) mit Ausschank und mit Küchenbenutzung pro Tag	160,00 DM
b) mit Ausschank oder mit Küchenbenutzung pro Tag	120,00 DM
c) ohne Ausschank und ohne Küchenbenutzung pro Tag	80,00 DM
d) ohne Ausschank und ohne Küchenbenutzung bis zu 5 Stunden	40,00 DM

2. Benutzung des kleinen Saales

a) mit Ausschank und mit Küchenbenutzung pro Tag	100,00 DM
b) mit Ausschank oder mit Küchenbenutzung pro Tag	75,00 DM
c) ohne Ausschank und ohne Küchenbenutzung pro Tag	50,00 DM
d) ohne Ausschank und ohne Küchenbenutzung bis zu 5 Stunden	25,00 DM

3. zusätzliche Küchenbenutzung pro Tag	30,00 DM
--	----------

4. Für die Veranstaltungen mit Ausschank oder Küchenbenutzung werden die Stromkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Benutzung des Sportlerumkleideraumes

bis zu 5 Stunden	7,50 DM
------------------	---------

6. Benutzung des Kegelbahnraumes

a) pro Tag	60,00 DM
b) bis zu 5 Stunden	15,00 DM

II. Familienfeiern

1. Benutzung des Gesamtsaales

mit Ausschank und mit Küchenbenutzung	
a) bei eintägiger Benutzung	120,00 DM
b) bei mehrtägiger Benutzung pro Tag	80,00 DM

2. Benutzung des kleinen Saales	

mit Ausschank und mit Küchenbenutzung	
a) bei eintägiger Benutzung	75,00 DM
b) bei mehrtägiger Benutzung pro Tag	50,00 DM
3. zusätzliche Küchenbenutzung pro Tag	30,00 DM

4. nur Nachmittag (Trauermahl)	40,00 DM

5. Die Stromkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.	
6. sonstige Veranstaltungen	wie unter I

III. Veranstaltungen der Vereine des Stadtteiles Kirchhof

1. Benutzung des Gesamtsaales für kulturelle Veranstaltungen	

a) mit Ausschank und mit Küchenbenutzung pro Tag	60,00 DM
b) mit Ausschank oder mit Küchenbenutzung pro Tag	30,00 DM
c) ohne Ausschank und ohne Küchenbenutzung	frei
2. Benutzung des kleinen Saales für kulturelle Veranstaltungen	

a) mit Ausschank und mit Küchenbenutzung pro Tag	40,00 DM
b) mit Ausschank oder mit Küchenbenutzung pro Tag	20,00 DM
c) ohne Ausschank und ohne Küchenbenutzung	frei
3. zusätzliche Küchenbenutzung pro Tag	30,00 DM

4. Für Veranstaltungen mit Ausschank oder Küchenbenutzung werden die Stromkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.	
5. Übungsbetriebe und vereinsinterne Veranstaltungen	

ohne Ausschank und ohne Küchenbenutzung, soweit die entsprechenden Räume nicht anderweitig vermietet sind	
	frei
6. sonstige Veranstaltungen	wie unter I

IV. Benutzung der Kegelbahn

Die Mietgebühr wird durch Münzautomaten geregelt. Bei Nichtinanspruchnahme der Bahn durch den Mieter ist eine Entschädigung von 15,00 DM, je vereinbarter Kegelzeit, zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, wenn die Bahn anderweitig vergeben werden kann.

Der Münzautomat ist auf 7,00 DM/Stunde eingestellt.

V. Veranstaltungen der Stadtverordneten und des Magistrats der Stadt Melsungen sowie des Ortsbeirates Kirchhof sind frei.

VI. In besonderen Fällen, insbesondere bei kulturellen Veranstaltungen kann der Magistrat auf Antrag Gebührenermäßigung oder -erlaß gewähren. Der Ortsbeirat im Stadtteil Kirchhof ist zu hören.

§ 4 Hausordnung

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnungen einzuhalten, den Weisungen des Verwalters oder des Hausmeisters zu folgen und festgelegte Auflagen zu erfüllen. Der Veranstalter ist für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich. Der Veranstalter hat nach Beendigung der Veranstaltung die Räume zu reinigen. Die hierfür benötigten Reinigungs- und Putzmittel werden vom Hauseigentümer gestellt und sind in den Gebühren enthalten.

(2) Die Zahl der Sitzplätze und der Besucher sowie das Anbringen von Dekorationen richtet sich nach den baubehördlichen Vorschriften. Insbesondere sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge und die Treppenhäuser von allen Hindernissen freizuhalten.

§ 5 Haftung für Schäden

(1) Der Veranstalter haftet der Stadt Melsungen für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die die Besucher der Veranstaltung verursachen.

(2) Die Stadt Melsungen haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, daß die von der Stadt Melsungen mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage treten die bisherige Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof vom 27. Juni 1974 sowie der I. Nachtrag vom 10. Juli 1978 außer Kraft.

Melsungen, 03. September 1982
- Az.: 75-02-30 -

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Dr. Appell
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof
vom 01.07.2009

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 3

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal	102,00 Euro	80,00 Euro
1.2	Kleiner Saal	67,00 Euro	45,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 22,00 Euro gewährt. Bei **mehrtägiger** Benutzung wird **ein Tag** nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet. Im Übrigen wird ein **Nachlass von 25 %** ¹⁾ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
2.1	Gesamtsaal	51,00 Euro	40,00 Euro
2.2	Kleiner Saal	34,00 Euro	23,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 11,00 Euro gewährt.

Sonderregelung

Zur Sicherung einer moderaten Tarifgestaltung im Vergleich zur bisherigen Entgeltstruktur wird bei mehrtägigen Familienfeiern der Sockelbetrag für den 1. Tag

ab Inkrafttreten der Satzung mit **70 %**

**bei Abschluss der Modernisierung
u. Aktualisierung der Einrichtung** mit **100 %**

in Rechnung gestellt.

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von **10 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter **1.) und 2.)** erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
3.1.1	Gesamtsaal	112,00 Euro	90,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	74,00 Euro	52,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
3.2.1	Gesamtsaal	56,00 Euro	45,00 Euro
3.2.2	Kleiner Saal	37,00 Euro	26,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.

Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von **20 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter **1.)** erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

Lfd. Nr.	Raum	Betrag
3.1.1	Gesamtsaal	122,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	80,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MWSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

• Erläuterungen:

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

- entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (**ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine**)
- Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter **3. A.**

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20 ,00 Euro intern verrechnet.

Der Sportlerumkleideraum wird für **5,00 EUR** vermietet.

Tag, Zeit, Umfang und Art der Nutzung sind durch geeignete Aufzeichnungen zu erfassen.

Bis zum Inkrafttreten der Vereinsförderrichtlinien gelten die zuletzt gültigen Tarife und Regelungen weiter.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 22,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltung städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

Öffentliche Bekanntmachung

7. Kegelbahnen

Der Kegelbahnraum kann für 43,00 EUR pro Tag (22,00 EUR bis zu 4 Stunden) genutzt werden.

Die Mietgebühr wird durch Münzautomaten geregelt. Bei Nichtinanspruchnahme der Bahn ist eine Entschädigung von 9,00 Euro je vereinbarter Kegelzeit durch den Mieter zu zahlen.

Der Münzautomat ist auf 5,00 Euro / Stunde eingestellt.

8. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2010. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2010 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres² angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof treten am 01. Juli 2009 in Kraft.

Melsungen, 08. Juni 2009
75-02-30

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

**Runzheimer
Bürgermeister**

Vorstehende Neufestsetzung der Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, 08. Juni 2009
II Kü -75-02-30-

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

**Runzheimer
Bürgermeister**

² Fundstelle: Aktueller Bericht der Deutschen Bundesbank

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

IV. Nachtrag zu der Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) und der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in der Sitzung am 24.10.2011 den nachstehenden IV. Nachtrag zur Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof beschlossen:

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	161,00 Euro	139,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	85,00 Euro	63,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	42,00 Euro	20,00 Euro
1.4	Vereinsraum	67,00 Euro	45,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 22,00 Euro gewährt. Bei **mehrtägiger** Benutzung wird **ein Tag** nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet. Im Übrigen wird ein **Nachlass von 25 %** ¹⁾ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	81,00 Euro	70,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	43,00 Euro	32,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	21,00 Euro	10,00 Euro
1.4	Vereinsraum	34,00 Euro	23,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 11,00 Euro gewährt.

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von **10 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter **1.) und 2.)** erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	177,00 Euro	155,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	94,00 Euro	72,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	46,00 Euro	24,00 Euro
1.4	Vereinsraum	74,00 Euro	52,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	89,00 Euro	78,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	47,00 Euro	36,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	23,00 Euro	12,00 Euro

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

1.4	Vereinsraum	37,00 Euro	26,00 Euro
-----	-------------	------------	------------

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.

Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von **20 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter **1.)** erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	193,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	102,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	50,00 Euro
1.4	Vereinsraum	80,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MWSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

• **Erläuterungen:**

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (**ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine**)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter **3. A.**

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20 ,00 Euro intern verrechnet.

Bis zum Inkrafttreten der Vereinsförderrichtlinien gelten die zuletzt gültigen Tarife und Regelungen weiter.

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 22,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltungen städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2012. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2012 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres² angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Melsungen, 29.11.2011
75-02-18

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Runzheimer
Bürgermeister

² Fundstelle: Aktueller Bericht der Deutschen Bundesbank

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Vorstehender IV. Nachtrag zur Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, den 29. November 2011
II Ri/Kü -75-02-38-

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Runzheimer
Bürgermeister

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

IV. Nachtrag zu der Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) und der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in der Sitzung am 24.10.2011 den nachstehenden IV. Nachtrag zur Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof beschlossen:

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	161,00 Euro	139,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	85,00 Euro	63,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	42,00 Euro	20,00 Euro
1.4	Vereinsraum	67,00 Euro	45,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 22,00 Euro gewährt. Bei **mehrtägiger** Benutzung wird **ein Tag** nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet. Im Übrigen wird ein **Nachlass von 25 %** ¹⁾ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	81,00 Euro	70,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	43,00 Euro	32,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	21,00 Euro	10,00 Euro
1.4	Vereinsraum	34,00 Euro	23,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 11,00 Euro gewährt.

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von **10 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter **1.) und 2.)** erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	177,00 Euro	155,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	94,00 Euro	72,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	46,00 Euro	24,00 Euro
1.4	Vereinsraum	74,00 Euro	52,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	89,00 Euro	78,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	47,00 Euro	36,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	23,00 Euro	12,00 Euro

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

1.4	Vereinsraum	37,00 Euro	26,00 Euro
-----	-------------	------------	------------

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.

Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von **20 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter **1.)** erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	193,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	102,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	50,00 Euro
1.4	Vereinsraum	80,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MWSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

• **Erläuterungen:**

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (**ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine**)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter **3. A.**

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20 ,00 Euro intern verrechnet.

Bis zum Inkrafttreten der Vereinsförderrichtlinien gelten die zuletzt gültigen Tarife und Regelungen weiter.

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 22,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltungen städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2012. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2012 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres² angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Melsungen, 29.11.2011
75-02-18

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Runzheimer
Bürgermeister

² Fundstelle: Aktueller Bericht der Deutschen Bundesbank

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Vorstehender IV. Nachtrag zur Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, den 29. November 2011
II Ri/Kü -75-02-38-

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Runzheimer
Bürgermeister

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof
vom 01.07.2012

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	165,00 Euro	143,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	87,00 Euro	65,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	43,00 Euro	21,00 Euro
1.4	Vereinsraum	69,00 Euro	47,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 22,00 Euro gewährt. Bei **mehrtägiger** Benutzung wird **ein Tag** nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet. Im Übrigen wird ein **Nachlass von 25 %** ¹⁾ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	83,00 Euro	72,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	44,00 Euro	33,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	21,00 Euro	10,00 Euro
1.4	Vereinsraum	35,00 Euro	24,00 Euro

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 11,00 Euro gewährt.

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von **10 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter **1.) und 2.)** erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	182,00 Euro	160,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	96,00 Euro	74,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	47,00 Euro	25,00 Euro
1.4	Vereinsraum	76,00 Euro	54,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	91,00 Euro	80,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	48,00 Euro	37,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	23,00 Euro	12,00 Euro
1.4	Vereinsraum	39,00 Euro	28,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.

Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von **20 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter **1.)** erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	198,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	104,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	52,00 Euro
1.4	Vereinsraum	83,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MWSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

- **Erläuterungen:**

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (**ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine**)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter **3. A.**

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20 ,00 Euro intern verrechnet.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 22,00 Euro ist zulässig.

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltungen städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2013. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2013 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres² angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof treten am 01. Juli 2012 in Kraft.

Melsungen, 15. Juni 2012
75-02-18

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Runzheimer
Bürgermeister

² Fundstelle: Aktueller Bericht der Deutschen Bundesbank

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Vorstehender IV. Nachtrag zur Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, den 15. Juni 2012
II Ri/Kü -75-02-38-

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Runzheimer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof
vom 01.07.2013

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	168,00 Euro	146,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	89,00 Euro	67,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	44,00 Euro	22,00 Euro
1.4	Vereinsraum	70,00 Euro	48,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 22,00 Euro gewährt. Bei **mehrtägiger** Benutzung wird **ein Tag** nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet. Im Übrigen wird ein **Nachlass von 25 %** ¹⁾ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	85,00 Euro	74,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	45,00 Euro	34,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	21,00 Euro	10,00 Euro
1.4	Vereinsraum	36,00 Euro	25,00 Euro

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 11,00 Euro gewährt.

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von **10 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter **1.) und 2.)** erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	185,00 Euro	163,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	98,00 Euro	76,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	49,00 Euro	27,00 Euro
1.4	Vereinsraum	77,00 Euro	55,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	94,00 Euro	83,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	50,00 Euro	39,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	24,00 Euro	13,00 Euro
1.4	Vereinsraum	40,00 Euro	29,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.

Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von **20 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter **1.)** erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	202,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	107,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	53,00 Euro
1.4	Vereinsraum	84,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MWSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

- **Erläuterungen:**

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (**ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine**)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter **3. A.**

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20 ,00 Euro intern verrechnet.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 22,00 Euro ist zulässig.

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltungen städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2014. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2014 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres² angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof treten am 01. Juli 2013 in Kraft.

Melsungen, 06. Juni 2013
75-02-18

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

² Fundstelle: Statistisches Bundesamt

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Vorstehender IV. Nachtrag zur Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, den 06. Juni 2013
II Ri/Kü -75-02-38-

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof
vom 01.08.2014

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	171,00 Euro	149,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	90,00 Euro	68,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	45,00 Euro	23,00 Euro
1.4	Vereinsraum	71,00 Euro	49,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 22,00 Euro gewährt. Bei **mehrtägiger** Benutzung wird **ein Tag** nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet. Im Übrigen wird ein **Nachlass von 25 %** ¹⁾ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	86,00 Euro	75,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	46,00 Euro	35,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	21,00 Euro	10,00 Euro
1.4	Vereinsraum	37,00 Euro	26,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 11,00 Euro gewährt.

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von **10 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter **1.) und 2.)** erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	188,00 Euro	166,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	99,00 Euro	77,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	50,00 Euro	28,00 Euro
1.4	Vereinsraum	78,00 Euro	56,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	95,00 Euro	84,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	51,00 Euro	40,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	24,00 Euro	13,00 Euro
1.4	Vereinsraum	41,00 Euro	30,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.

Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von **20 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter **1.)** erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

--	--	--

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	205,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	108,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	54,00 Euro
1.4	Vereinsraum	85,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MWSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

- **Erläuterungen:**

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (**ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine**)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter **3. A.**

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20 ,00 Euro intern verrechnet.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 22,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltungen städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2015. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2015 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres² angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof treten am 01. August 2014 in Kraft.

Melsungen, 11. Juli 2014
75-02-18

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

² Fundstelle: Statistisches Bundesamt

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof
vom 01.07.2018

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	178,00 Euro	155,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	94,00 Euro	71,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	47,00 Euro	24,00 Euro
1.4	Vereinsraum	74,00 Euro	51,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 23,00 Euro gewährt. Bei **mehrtägiger** Benutzung wird **ein Tag** nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet. Im Übrigen wird ein **Nachlass von 25 %** ¹⁾ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	90,00 Euro	78,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	48,00 Euro	36,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	22,00 Euro	10,00 Euro
1.4	Vereinsraum	39,00 Euro	27,00 Euro

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 12,00 Euro gewährt.

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von **10 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter **1.) und 2.)** erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	196,00 Euro	173,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	104,00 Euro	81,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	52,00 Euro	29,00 Euro
1.4	Vereinsraum	82,00 Euro	59,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	99,00 Euro	87,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	53,00 Euro	41,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	25,00 Euro	13,00 Euro
1.4	Vereinsraum	43,00 Euro	31,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.

Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von **20 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter **1.)** erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	214,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	113,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	57,00 Euro
1.4	Vereinsraum	89,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MWSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

- **Erläuterungen:**

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (**ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine**)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter **3. A.**

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20 ,00 Euro intern verrechnet.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 23,00 Euro ist zulässig.

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltungen städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2019. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2019 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres² angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof treten am 01. Juli 2018 in Kraft.

Melsungen, 01. Juni 2018
75-02-18

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

² Fundstelle: Statistisches Bundesamt

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Vorstehender IV. Nachtrag zur Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, den 01. Juni 2018
II Kü -75-02-38-

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet